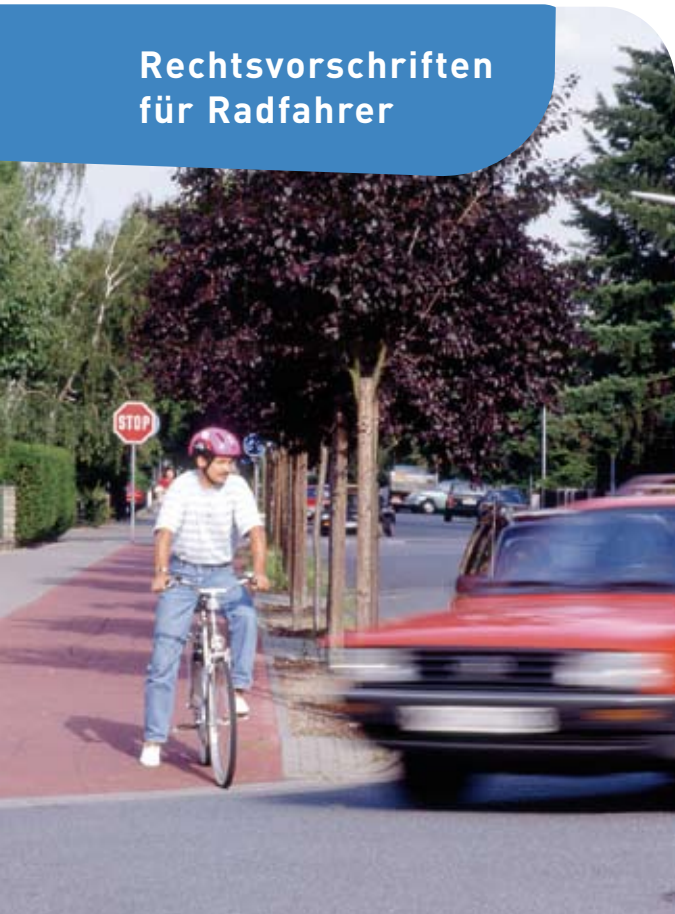


Rechtsvorschriften für Radfahrer





INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1

Einleitung und Begriffsbestimmungen	5
1.1 Fahrrad	6
1.2 Schieben eines Fahrrades	7
1.3 Radfahranlagen	7

Kapitel 2

Voraussetzungen zum Lenken eines Fahrrades	9
2.1 Alkohol und Suchtgift	9
2.2 Körperliche und geistige Verfassung	9
2.3 Mindestalter	10

Kapitel 3

Ausrüstung	13
3.1 Grundausrüstung eines Fahrrades	13
3.2 Aktive Beleuchtung	14
3.3 Ausstattung mehrspuriger Fahrräder	14
3.4 Sonderstellung Rennfahrräder	14
3.5 Empfohlene Zusatzausrüstung	15

Kapitel 4

Fahrradordnung und Verhalten im Verkehr	16
4.1 Benützungspflicht von Radfahranlagen	16
4.2 Spezielle Verkehrssituationen	19

Kapitel 5

Mitführen von Personen 24

5.1 Beförderung auf dem Fahrrad 24

5.2 Beförderung in Anhängern 27

Kapitel 6

Fahrradanhänger 27

6.1 Grundsätzliches für alle Anhänger 27

6.2 Bestimmungen hinsichtlich des Zugfahrrades 28

6.3 Besonderheiten für Personentransporte 29

6.4 Besonderheiten für Gütertransporte 30

Kapitel 7

Vorrangbestimmungen 30

7.1 Allgemeine Vorrangbestimmungen 31

7.2 Besondere Bestimmungen für Radfahrer 32

7.3 Besondere Verkehrssituationen 33

7.4 Wichtiges zum Vorrang/Vorrangverzicht 34

Kapitel 8

Wichtige Fahrmanöver 37

8.1 (Direktes) Linksabbiegen 37

8.2 Alternatives oder Indirektes Linksabbiegen 39



Rad fahren erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Damit Sie sich sicher im Straßenverkehr bewegen und nicht den Spaß am Rad fahren verlieren, hat das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) diese Informationsbroschüre zusammengestellt, die sowohl die aktuelle Rechtslage als auch Tipps für Radfahrer umfasst. Im Sinne der besseren Verständlichkeit handelt es sich jedoch nicht um eine lückenlose Darstellung aller verkehrsrechtlichen Normen, sondern vielmehr nur eine **Auswahl der wichtigsten Bestimmungen für Radfahrer**. Für die vorliegende 4. Auflage der Broschüre wurde diese komplett überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepaßt.

1.1 Fahrrad

Grundsätzliches

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) wird als Fahrrad grundsätzlich ein Fahrzeug verstanden, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist. Umfasst werden davon sowohl „normale“ Fahrräder wie auch Rennfahrräder, Citybikes, Mountainbikes und andere durch menschliche Kraft angetriebene Fahrzeuge. Nicht als Fahrrad gelten Einräder.

Elektrofahrrad

Seit 1998 fallen auch Elektrofahrräder unter den Begriff „Fahrrad“. Voraussetzung dafür ist:

- Höchste zulässige Leistung maximal 400 Watt und
- Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h

Roller

Roller sind zweirädrige Fahrzeuge, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden. Seit 1998 gelten auch diese als Fahrräder.

Elektrisch angetriebenes Fahrzeug mit speziellem Antrieb

Unter den Begriff des Fahrrades fallen auch elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit speziellem Antrieb. Dabei handelt es sich nicht um Fahrräder mit einem Hilfsmotor (Elektrofahrräder), sondern um Fahrzeuge, die **ausschließlich** mit einem Elektromotor angetrieben werden.

1.2 Schieben eines Fahrrades

Radfahrer ist nur, wer sich auf dem Fahrrad befindet und fortbewegt. Wer sein Fahrrad schiebt, ist dagegen **Fußgänger!**

Achtung: Fahrräder dürfen daher u.a. auf Radfahranlagen nicht geschoben werden (Ausnahme: Geh- und Radwege)!



1.3 Radfahranlagen

Definition

Unter Radfahranlagen fallen Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radwege, Geh- und Radwege und Radfahrerüberfahrten.

Radfahrstreifen

Ein Radfahrstreifen ist ein besonderer Teil der Fahrbahn, der durch eine spezielle Bodenmarkierung (meist eine weiße, durchgehende Linie) vom Kfz-Verkehr getrennt ist. Der Verlauf wird durch wiederholte Bodenmarkierung mit Fahrradsymbolen (Piktogrammen) gekennzeichnet, das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung „Ende“ angezeigt.

Mehrzweckstreifen

Eine spezielle Art des Radfahrstreifens stellt der Mehrzweckstreifen dar, der angelegt wird, wenn die Fahrbahn für einen üblichen Radfahrstreifen zu schmal ist. Falls es notwendig ist (etwa bei Gegenverkehr oder bei breiten Lkw), darf dieser von Kraftfahrzeugen befahren werden.

Achtung: An der Bodenmarkierung (weiße, unterbrochene Linie) kann man nicht erkennen, ob es sich um einen Mehrzweckstreifen oder einen üblichen Radfahrstreifen handelt. Lediglich die Restbreite der Fahrbahn ist für diese Entscheidung ausschlaggebend.

Radweg

Im Gegensatz zum Radfahrstreifen ist ein Radweg von der Fahrbahn baulich getrennt. Er darf ausschließlich von Radfahrern befahren werden.



Geh- und Radweg

Auch ein Geh- und Radweg ist baulich von der Fahrbahn getrennt, wobei dieser sowohl für den Fußgängerverkehr als auch für Radfahrer vorgesehen ist. Der Radfahr- und Fußgängerverkehr kann gemeinsam (Abb. a) oder getrennt (Abb. b) geführt werden. Im letzteren Fall müssen Radfahrer die Seite wie auf dem Verkehrszeichen angegeben wählen.



Abb. a



Abb. b

Radfahrerüberfahrt

In Fortsetzung eines Radfahrstreifens, Radweges oder Ähnlichem kann zum Überqueren der Fahrbahn eine Radfahrerüberfahrt angelegt werden. Diese ist beidseitig durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnet. Befindet sich direkt nebenan ein Zebrastreifen, kann auf dieser Seite die Markierung entfallen.



2.1 Alkohol und Suchtgift

Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum ist es auch mit dem Fahrrad nicht erlaubt, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr alkoholisiert unterwegs zu sein. Vielmehr gilt für Radfahrer die 0,8 Promille-Grenze, wobei die Exekutive bereits ab 0,5 Promille Zwangsmaßnahmen wie z.B. das Hindern an der Inbetriebnahme oder Weiterfahrt vornehmen kann.

2.2 Körperliche und geistige Verfassung

Der Radfahrer muss auch von der körperlichen Verfassung her in der Lage sein, sein Fahrrad sicher und vorschriftsmäßig zu lenken. Er darf nicht übermüdet, in Gedanken versunken oder besonders aufgeregt sein.

Weiters muss jeder Radfahrer auch die entsprechenden Rechtsvorschriften kennen. Diese Vorschrift gilt grundsätzlich auch für Kinder, wobei im Einzelfall die geistige Reife und der entwicklungspsychologische Stand der Kinder berücksichtigt werden muss. Nach dem Grundsatz **„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“** müssen auch Fahrrad fahrende Kinder die einschlägigen Bestimmungen kennen und anwenden können. Aus diesem Grund sollte jedes Kind ab 10 Jahren die **Freiwillige Radfahrprüfung** (siehe Punkt 2.3) ablegen, die in vielen Schulen angeboten wird. Die Vorbereitung auf diese Prüfung bietet eine solide Ausbildung für die aktive Teilnahme am Straßenverkehr.

2.3 Mindestalter

Fahren ohne Begleitperson

Grundsätzlich gilt für das Radfahren ein Mindestalter von 12 Jahren. Ein Kind muss also dieses Alter erreicht haben, um **unbegleitet** auf der Straße Rad fahren zu dürfen. Auch wenn in einer Gruppe von Kindern schon einige bereits älter als 12 und die anderen noch unter 12 Jahre alt sind, ist eine Begleitperson notwendig.

Fahren mit Begleitperson

Die Begleitperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Idealerweise begleitet je ein Erwachsener je ein Kind, damit die Begleitperson auch wirklich auf das Verhalten des Kindes einwirken kann.

Eine Patentregel für das richtige Begleiten gibt es nicht: Je nach Alter, Entwicklungsstand und Verlässlichkeit sollte das Kind knapp vor oder knapp hinter dem Erwachsenen fahren, sofern es nicht zwischen zwei Begleitpersonen

fahren kann. Fährt das Kind vor dem Erwachsenen, so kann es die Begleitperson beobachten und durch Zurufe steuern. Allerdings kommt das





Kind dann auch als Erstes zu Kreuzungen, wo ein Eingreifen nicht mehr möglich ist, wenn es die Zurufe des Erwachsenen nicht hört oder ignoriert.

Wenn das Kind hinter der Begleitperson fährt, kann es sich an dieser orientieren. Viele Entscheidungen werden ihm abgenommen, allerdings muss sich der Erwachsene öfters umdrehen, um nach dem Kind zu schauen.

Radfahrausweis

Um bereits zwischen 10 und 12 Jahren alleine auf der Straße fahren zu dürfen, benötigen Kinder den Radfahrausweis, der von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistratsabteilung ausgestellt wird. Voraussetzung ist üblicherweise die erfolgreich abgelegte „Freiwillige Radfahrprüfung“, die in vielen Schulen angeboten wird. In seltenen Fällen wird auch ein ärztliches Attest verlangt, das vom Schularzt erteilt wird. Die Einhebung einer Verwaltungsabgabe ist zulässig, wird aber kaum praktiziert. Jedenfalls ist der Radfahrausweis von Gebühren befreit. Der Radfahrausweis gilt normalerweise für das gesamte Bundesgebiet, Einschränkungen sind aber möglich: Auf Antrag der Eltern kann der Geltungsbereich örtlich eingegrenzt werden, etwa auf den Schulweg des Kindes. Weiters kann die Behörde im Interesse der Sicherheit des Kindes bestimmte Bereiche aus der Bewilligung ausnehmen. In Wien beispielsweise betrifft dies Schienen- und Vorrangstraßen.

Vorderseite

Bild einkleben!	Amtsstempel	
BEWILLIGUNG NUR MIT LICHTBILD GÜLTIG!	Geburts- datum	1 9
	Vor- und Zuname	
	Wohnadresse	

Rückseite

HINWEIS

1. Ein Fahrrad darf nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er das Fahrrad zu beherrschen und die beim Lenken des Fahrrades zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.
2. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet
 für
3. Bedingungen und Auflagen gem. §65 Abs. 2 StVo 1960

Seit Inkrafttreten der Fahrradverordnung am 1. Mai 2001 müssen alle Fahrräder bereits dann, wenn sie auf den Markt kommen, den gesetzlich genau bestimmten Regelungen entsprechen. Daneben trifft den jeweiligen Benutzer die Pflicht, sein Fahrrad in diesem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

3.1 Grundausrüstung eines Fahrrades

- Zwei voneinander unabhängige Bremsen
- Glocke oder Hupe
- Vorderlicht mit weißem oder hellgelbem ruhendem Licht
- Rotes Rücklicht
- Roter Rückstrahler nach hinten
- Weißer Rückstrahler nach vorne
- Gelbe Pedalrückstrahler oder gleichwertige Einrichtungen
- Rückstrahlende Reifen oder pro Rad mindestens zwei, nach beiden Seiten wirkende, gelbe Seitenrückstrahler oder gleichwertigen Einrichtungen



3.2 Aktive Beleuchtung

Seit 1. Mai 2001 müssen das Vorder- und Rücklicht während der Fahrt nur mehr bei Dunkelheit, Dämmerung, Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel oder dergleichen am Fahrrad angebracht sein.

Bei Tageslicht und guter Sicht kann somit die aktive Beleuchtung für alle Fahrräder – also auch Mountainbikes – entfallen!

Achtung: Die restliche Sicherheitsausrüstung, also etwa die komplette Rückstrahlerausrüstung oder Hupe/Glocke, muß auch bei Tag und guter Sicht am Fahrrad vorhanden sein!

3.3 Ausstattung mehrspuriger Fahrräder

Um bei mehrspurigen Fahrrädern die tatsächliche Breite erkennen zu können, müssen diese neben der üblichen Ausstattung mit jeweils zwei Rücklichtern und Rückstrahlern versehen sein. Die Bremsen müssen auf alle Räder wirken.

Ladegewicht

Das Ladegewicht bei mehrspurigen Fahrrädern darf 250 kg nicht überschreiten.

3.4 Sonderstellung Rennfahräder

Definition eines Rennfahrrades

Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:



- Eigengewicht: höchstens 12 kg
- Rennlenker
- Äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm
- Äußere Felgenbreite höchstens 23 mm

Besonderheiten für Rennfahräder

Rennfahräder dürfen – mit Ausnahme der zwei Bremsen – ohne die Sicherheitsausstattung gemäß Punkt 3.1 auf den Markt gebracht werden. **Mit dieser Mindestausstattung dürfen Rennfahräder bei Tag und guter Sicht auch verwendet werden!**

3.5 Empfohlene Zusatzausrüstung

Empfohlene Zusatzausstattung

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit empfiehlt für alle Fahrräder:

- Batteriegespeistes Dauerlicht oder Verwendung von Scheinwerfern und Rücklichtern, die bei stillstehendem Fahrrad etwa zwei Minuten nachleuchten
- Seitenabstands-Kelle, um überholende Autofahrer zu größerem Seitenabstand zu veranlassen
- Geschlossener Kettenschutz
- Auffällige, helle, bei Dunkelheit auch reflektierende Kleidung
- Passender, einer gängigen Norm (ANSI, SNELL, TÜV, GS) entsprechender Fahrradhelm.



4.1 Benützungspflicht von Radfahranlagen

Wenn eine Radfahranlage (Definition siehe Punkt 1.3) vorhanden ist, muss diese grundsätzlich auch benützt werden. Besondere Bestimmungen bestehen für Fahrräder mit Anhängern (siehe Punkte 6.3 und 6.4) und Rennfahrräder bei Trainingsfahrten (siehe unten). Mit mehrspurigen Fahrrädern (so genannten Rikschas, die besonders in Fremdenverkehrsgebieten zur Miete angeboten werden), darf die Radfahranlage nur dann benützt werden, wenn diese höchstens 80 cm breit sind. Diese müssen die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn benützen.

Eine Radfahranlage darf grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen befahren werden. Dies gilt nicht für Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen oder wenn dies durch eine spezielle Bodenmarkierung (Richtungspfeile) verboten ist.

Rennfahrräder bei Trainingsfahrten

Personen, die mit Rennfahrrädern (Definition siehe Punkt 3.4) in Formation eine **Trainingsfahrt** absolvieren, ist es freigestellt, ob sie die Radfahranlagen benützen oder lieber auf der übrigen Fahrbahn fahren. Dabei dürfen sie auch nebeneinander fahren, wenn sie den äußerst rechten Fahrstreifen benützen.





Bestimmungen auf Radfahrerüberfahrten

Auf Radfahrerüberfahrten haben Radfahrer grundsätzlich Vorrang (siehe Punkt 7.3). Trotzdem dürfen sie die Überfahrt nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.

Es gilt: Nie den Vorrang erzwingen!

Die Höchstgeschwindigkeit für die Überquerung einer Radfahrerüberfahrt beträgt 10 km/h, das entspricht etwa der doppelten Gehgeschwindigkeit. Obwohl ein Fahrrad gesetzlich nicht mit einem Tachometer ausgerüstet sein muss, gelten für Radfahrer trotzdem alle Geschwindigkeitsbegrenzungen (z.B. in Baustellenbereichen oder Tempo 30-Zonen).

4.2 Spezielle Verkehrssituationen

Fahren auf Gehsteigen und Gehwegen

Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten. Erlaubt ist nur das Kreuzen von Gehsteigen in Querrichtung an den dafür vorgesehenen Stellen, um etwa in eine Hauseinfahrt einzufahren.

Ausnahme: Kinderfahrräder

Kinderfahrräder sind vom Gesetzgeber ausdrücklich aus dem Fahrzeugbegriff ausgenommen und sind somit keine Fahrräder! Es gelten daher nicht die Bestimmungen der StVO bezüglich Radfahrern (z.B. Ausrüstungs- und Verhaltensvorschriften). Somit dürfen mit Kinderfahrrädern auch Gehsteige und Gehwege befahren werden.

Achtung: Kinder unter 12 Jahren (mit Radfahrausweis unter 10 Jahren) müssen beaufsichtigt werden!



Definition

Kinderfahrräder müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

- Äußerer Felgendurchmesser höchstens 300 mm
- Erreichbare Fahrgeschwindigkeit höchstens 5 km/h

Nebeneinander fahren

Entgegen einer verbreiteten Meinung dürfen Radfahrer ausschließlich auf Radwegen und in Wohnstraßen, nicht aber auf sonstigen Straßen nebeneinanderfahren! Dies gilt auch für größere Gruppen. Eine besondere Ausnahmerebestimmung gibt es für Rennfahrräder bei einer Trainingsfahrt (siehe Punkt 4.1).

Vorbeischlängeln an angehaltenen Fahrzeugen

Haben Fahrzeuge vor Kreuzungen, Eisenbahnübergängen oder dergleichen angehalten, dürfen einspurige Fahrzeuge neben oder auch zwischen diesen vorfahren, um sich weiter vorne einzureihen.

Voraussetzung dafür ist:

- Die Fahrzeuge müssen angehalten haben. Solange sie sich (wenn auch nur langsam) bewegen, darf nicht vorbeigefahren werden!
- Für das Vorfahren muss genügend Platz vorhanden sein.
- Fahrzeuge, die einbiegen wollen, dürfen nicht behindert werden.
- Vorsicht vor plötzlich aufgestoßenen Autotüren!



Da die Regelung für alle einspurigen Fahrzeuge gilt, dürfen etwa auch Mopeds und Motorräder vorfahren. Verboten ist das Vorbeischlängeln für mehrspurige Fahrräder (z.B. Rikschas).

Trotz dieses Rechts sollte man beim Vorfahren immer besonders vorsichtig sein. Speziell für Kinder ist es jedenfalls empfehlenswerter, vom Fahrrad abzusteigen und dieses auf dem Gehsteig nach vorne zu schieben (nicht fahren!).

Einbahnstraßen


Fälschlicherweise wird manchmal die Meinung vertreten, Rad fahren gegen die Einbahn sei prinzipiell zulässig. Dazu lässt sich Folgendes sagen: Grundsätzlich darf nur in die Richtung gefahren werden, die das Einbahnschild anzeigt. Rad fahren gegen die Einbahn ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Ausdrückliche Erlaubnis (Hinweistafel „Ausgenommen Radfahrer“, falls notwendig besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn), oder
- Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen sind (Achtung: hier ist keine besondere Markierung notwendig!)

Fußgängerzonen

Fußgängerzonen dürfen nur dann mit einem Fahrrad befahren werden, wenn dies jeweils am Anfang und Ende auf dem Verkehrszeichen „Fußgängerzone“ oder auf einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Radfahrer“ steht.



ausgen. 

Die Erlaubnis, in diesen Verkehrsbereichen Rad zu fahren, kann auch auf bestimmte Zeiten eingeschränkt sein, wobei dies ebenfalls auf dem Verkehrszeichen oder der Zusatztafel vermerkt sein muss.

Achtung: Auch wenn das Rad fahren erlaubt ist, darf höchstens mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden!

Wohnstraßen

In Wohnstraßen ist sowohl das Spielen auf der Fahrbahn als auch das Rad fahren erlaubt. Mit privaten Kraftfahrzeugen darf ausschließlich zu- und abgefahren (**nicht aber durchgefahren**) werden (etwa zum Halten oder Parken). Auch hier gilt, analog zur Regelung in der Fußgängerzone, Schrittgeschwindigkeit für alle Fahrzeuglenker (somit auch für Radfahrer)!



Aufstellen von Fahrrädern

Beim Abstellen von Fahrrädern ist Folgendes zu beachten:

- Sie dürfen nicht umfallen oder den Verkehr behindern.
- Auf dem Gehsteig dürfen Fahrräder nur dann abgestellt werden, wenn er mindestens 2,5 m breit ist! Keinesfalls Fußgänger behindern oder Sachen beschädigen!
- Im Haltestellenbereich eines öffentlichen Verkehrsmittels ist das Abstellen nur dann erlaubt, wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Als Haltestellenbereich gilt die Zone 15 m vor bis 15 m nach der/den Haltestelle(n).
- Sonstige Halte- und Parkverbote gelten natürlich auch für Radfahrer!

Transport von Gegenständen

Mit dem Fahrrad dürfen keine Gegenstände transportiert werden, die den Fahrer behindern, Personen gefährden oder Sachen beschädigen können. So ist es beispielsweise verboten, mit einem geöffneten Schirm Rad zu fahren.

Am besten werden Gegenstände in einer montierten Satteltasche transportiert. Auf dem Gepäckträger sollten die Sachen gut und sicher befestigt werden. Unbedingt darauf achten, dass nichts in die Speichen gelangen kann, wie etwa die Trageriemen einer Schultasche!

Auch in einem Rucksack können Gegenstände transportiert werden. Eine gefährliche und daher schlechte Lösung ist es, die Einkaufs- oder Schultasche am Lenker aufzuhängen, da der Radfahrer dadurch behindert wird und sich das Fahrverhalten des Rades sehr verändern kann.

5.1 Beförderung auf dem Fahrrad

Mindestalter der Begleitperson

Wer auf seinem Fahrrad eine weitere Person befördern will, muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Kindersitzpflicht

Über die Art der Beförderung entscheidet das Alter der zu befördernden Person. Ist das Kind noch unter 8 Jahren, muss für den Transport ein geeigneter Kindersitz verwendet werden. Dieser muss der Größe des Kindes entsprechen und fest und sicher mit dem Fahrrad verbunden sein. Der Lenker darf durch das Kind nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden.

NEU – NEU – NEU

Laut **Fahrradverordnung** darf nur mehr **maximal 1 Kind** pro Fahrrad transportiert werden. Der Kindersitz darf nur mehr **hinter** dem Sattel angebracht werden. Kindersitze, die auf den Markt kommen, müssen folgendermaßen ausgestattet sein:

- Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann
- Höhenverstellbarer Beinschutz
- Fixierriemen für die Füße
- Lehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt

NEU – NEU – NEU

Kindersitze, die auf den Markt kommen, müssen mit einem speziellen **Sicherheitshinweis** versehen sein.



Das Kuratorium für Verkehrssicherheit empfiehlt:

- Das zu transportierende Kind sollte schon sicher sitzen können (etwa ab 1 Jahr)
- Verwenden Sie ausschließlich Kindersitze, die direkt am Rahmen des Fahrrades befestigt werden und nicht auf dem Gepäckträger!
- Der Kindersitz sollte möglichst große seitliche Vorziehungen („Ohrwascheln“) haben.
- Die Lehne des Sitzes muss mindestens bis zur Scheitelhöhe des Kindes reichen.

- Etwaige Sattelfedern müssen abgedeckt werden, damit sich das Kind keinesfalls einklemmen kann!
- Ebenfalls unbedingt empfehlenswert ist die Montage von gesonderten Speichenabdeckungen.
- Das Fahrrad sollte mit einem Doppelständer ausgerüstet werden, um das Kind sicher in den Sitz hinein- bzw. herausheben zu können.
- Achten Sie auf die maximale Belastbarkeit des Kindersitzes (oft etwa 20 kg).
- Das Kind und Sie selbst sollten beim Transport immer einen Fahrradhelm tragen!
- Crashtests zeigen Anhaltspunkte, dass der Transport im Anhänger als sicherer zu bewerten ist, als der Transport im Kindersitz.
- Beim Transport des Fahrrades auf dem Autodach muss der Kindersitz abmontiert werden!

Tandem

Hat die Person bereits das achte Lebensjahr vollendet, darf nur ein Tandem benützt werden, das über je zwei Sitze, Haltevorrichtungen und entweder über Pedale oder Abstützvorrichtungen verfügt.

5.2 Beförderung in Anhängern

Bezüglich der Beförderung von Kindern in Fahrradanhängern siehe Punkte 6.1, 6.2 und 6.3.

6.1 Grundsätzliches für alle Anhänger

Grundausrüstung

Die **Fahrradverordnung** sieht sowohl für Fahrradanhänger zum Gütertransport als auch für solche zum Personentransport detaillierte Regelungen vor.



Alle Anhänger, unabhängig vom Verwendungszweck, müssen einachsiger und folgendermaßen ausgestattet sein:

- Vom Zugfahrzeug unabhängiges, rotes Rücklicht
- Roter Rückstrahler nach hinten
- Weißer Rückstrahler nach vorne
- Je 1 gelber Seitenrückstrahler
- Radblockiereinrichtung oder Feststellbremse
- Kupplung, die gewährleistet, daß das Fahrrad aufrecht stehen bleibt, wenn das Zugfahrzeug umkippt

Breite Anhänger

Anhänger, die breiter als 60 cm sind, müssen – neben der übrigen Sicherheitsausrüstung – mit je zwei roten Rücklichtern, zwei weißen Rückstrahlern nach vorne und zwei roten Rückstrahlern nach hinten ausgerüstet sein.

Fahrradanhänger dürfen nur mit einer leicht verständlichen **Betriebsanleitung** auf den Markt gebracht werden.

Ladegewicht

Das Ladegewicht darf bei durchgehend- und auflaufgebremsten Anhängern 100 kg, bei ungebremsten Anhängern 60 kg nicht überschreiten.

6.2 Bestimmungen hinsichtlich des Zugfahrrades

Fahrräder, die einen Anhänger ziehen, müssen – unabhängig von den unter 3.1 und 3.3 angeführten Bestimmungen – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Fahrradständer
- Bei Personentransporten: Vorrichtung des Fahrrades oder Anhängers zur Verhinderung des Berührens der Speichen und des Einklemmens von Gliedmaßen zwischen Hinterrad und Radabdeckung



Verbot von Rennfahrrädern

Rennfahrräder dürfen keine Anhänger ziehen.

6.3 Besonderheiten für Personentransporte

Ausstattung

Seit Inkrafttreten der **Fahrradverordnung** ist für die Beförderung von Kindern in Fahrradanhängern keine Bewilligung der Behörde mehr notwendig. Stattdessen müssen jedoch die in der Fahrradverordnung explizit geregelten Voraussetzungen beachtet werden:

- Ausrüstung mit Sicherheitsgurten
- Mindestens 150 cm hohe, biegsame Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel
- Vorrichtung zur Abdeckung von Speichen und Radhäuser und gegenüber Hinausbeugen und gegenüber Kontakt der Beine mit der Fahrbahn
- Beachtung der Herstellerangaben hinsichtlich Gewicht, Größe und Anzahl der zu befördernden Personen
- Betriebssichere Kupplung

Fahrradanhänger zum Personentransport dürfen nur mit einem speziellen **Sicherheits-hinweis** auf den Markt gebracht werden.



Bereits bewilligte Kinderanhänger

Wer bereits vor 1. Mai 2001 über eine behördliche Bewilligung verfügt hat, Kinder in Anhänger zu transportieren, ist von den oben erwähnten Ausstattungsbestimmungen **nicht** betroffen. Voraussetzung ist jedoch, dass die im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Bedingungen eingehalten werden und der Bescheid **bei jeder Fahrt mitgeführt** wird.

Benützung von Radfahranlagen

Mit Anhängern, die **ausschließlich zur Personenbeförderung** bestimmt sind, besteht **keine Benützungspflicht von Radfahranlagen**. Trotzdem ist es dem Lenker anzuraten, die Radfahranlagen zu benützen.

6.4 Besonderheiten für Gütertransporte

Benützung von Radfahranlagen

Bei einer Breite des Anhängers bis 80 cm kann der Lenker wählen, ob er die Radfahranlage oder die übrige Fahrbahn benützt. In den sonstigen Fällen ist es ihm ausdrücklich verboten, die Radfahranlage zu befahren, und der Lenker muss sich auf der für den übrigen Verkehr vorgesehenen Fahrbahn fortbewegen.



Die Vorrangbestimmungen für Radfahrer sind äußerst kompliziert. So ist es oftmals schwierig zu entscheiden, ob man in einer bestimmten Verkehrssituation Vorrang genießt oder aber wartepflichtig ist. Für Radfahrer als so genannte „ungeschützte“ Verkehrsteilnehmer ist daher eine passive Fahrweise besonders ratsam.

7.1 Allgemeine Vorrangbestimmungen



- **Einsatzfahrzeugen** ist grundsätzlich immer der Vorrang zu geben.
- Fahrzeuge auf **Vorrangstraßen** haben Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden und einmündenden Straßen.

Achtung: Der Vorrang gilt für die gesamte Fahrbahnbreite! Da auf Vorrangstraßen auch im Kreuzungsbereich überholt werden darf, ist es sehr wichtig, auch beim Rechtseinbiegen in eine Vorrangstraße nach rechts zu schauen und sich zu vergewissern, dass kein Fahrzeug auf der „falschen“ Straßenseite herannaht.



- Kreuzungen mit einem Verkehrszeichen „Stopp“- oder „Vorrang Geben“
- **Fließverkehrsregel:** folgende Rangordnung:
 - 1.) Fließender Verkehr
 - 2.) Nebenfahrbahnen
 - 3.) Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Haus- und Grundstücksausfahrten, Garagen, Parkplätze, Tankstellen, Feldwege oder dergleichen

Ein Radfahrer hat demnach beim Verlassen einer solchen Verkehrsfläche stets Nachrang und sollte sich im eigenen Interesse sehr vorsichtig bewegen!

- **Rechts- und Gegenverkehrsregel:**
 - 1.) Auf gleichrangigen Straßen hat der Rechtskommende Vorrang.
Achtung: Schienenfahrzeuge sind von dieser Regelung ausgenommen. Eine Straßenbahn hat daher auch von links Vorrang!
 - 2.) Richtungsbeibehalter bzw. Rechtsabbieger haben Vorrang gegenüber links einbiegenden Fahrzeugen.

7.2 Besondere Bestimmungen für Radfahrer

Radfahranlagen

Auf Radfahranlagen gibt es für Radfahrer eine besondere Bestimmung: Solange der Radfahrer die Radfahranlage benützt, genießt er Vorrang gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. **Sobald er aber die Radfahranlage verlässt, hat er Nachrang!**

Es gilt also: Will ein Radfahrer eine unregelmäßige Kreuzung überqueren und ist eine Radfahrerüberfahrt markiert, hat der Radfahrer grundsätzlich Vorrang.

Endet die Radfahranlage jedoch vor der Kreuzung, ist der Radfahrer gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig! Siehe dazu auch Punkt 7.3.

Vorsicht: Schienenfahrzeuge haben auch gegenüber Radfahrern Vorrang, die eine Radfahrerüberfahrt benützen!

7.3 Besondere Verkehrssituationen

Zebrastreifen

Achtung auf Fußgänger! Radfahrer sind gegenüber Benützern des Zebrastreifens **wartepflichtig!** Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Radfahrer muss dem Benutzer des Zebrastreifens ein unbehindertes und ungefährdetes Überqueren der Fahrbahn ermöglichen!
- Die Geschwindigkeit muss so gewählt werden, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich ist!
- Die Wartepflicht besteht auch gegenüber Rollschuhfahrern!
- **Erkennbares Benützen: Fußgänger haben nicht erst Vorrang, wenn sie sich bereits auf dem Zebrastreifen befinden. Es reicht auch aus, wenn sie diesen erkennbar benützen wollen (z.B. rasches Hinbewegen zum Zebrastreifen)!**



Radfahrerüberfahrt

Analog zum Zebrastreifen gilt bei einer Radfahrerüberfahrt:

- Wartepflicht für alle Fahrzeuglenker!
- Vorrang für Radfahrer und Rollschuhfahrer, die die Überfahrt **erkennbar benützen** wollen!
- Die Höchstgeschwindigkeit für die Überquerung einer Radfahrerüberfahrt beträgt 10 km/h.
- **Achtung:** Schienenfahrzeuge sind von der Regelung ausgenommen! Eine Straßenbahn hat daher auch dann Vorrang, wenn sie eine Radfahrerüberfahrt (oder auch einen Zebrastreifen) quert!

7.4 Wichtiges zum Vorrang/Vorrangverzicht

Ein Fahrzeuglenker darf selbstverständlich auch auf seinen Vorrang verzichten. In so einem Fall hat er dies dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen, wobei ein Zum-Stillstand-Bringen jedenfalls als Vorrangverzicht gilt. Angezeigt wird dies dadurch, dass der Radfahrer stillsteht und die Fahrbahn mit (mindestens) einem Bein berührt.

Folgendes sollte immer beachtet werden:

- Schienenfahrzeuge ausgenommen! Das Zum-Stillstand-Bringen in einer Haltestelle gilt nicht als Vorrangverzicht!
- Nie annehmen, ein Vorrangberechtigter werde auf seinen Vorrang verzichten, wenn dies nicht zweifelsfrei erkennbar ist!
- Auch wenn ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichtet, nie annehmen, dass auch ein anderer, der gleichermaßen Vorrang hat, auf diesen verzichten wird!

- Vorrang nie erzwingen! Besonders bei so genannten T-Kreuzungen wird oftmals vom Linkskommenden, der geradeaus weiterfahren will, fälschlicherweise angenommen, Vorrang zu haben (psychologischer Vorrang).



Aber auch bei unregelmäßigem Kreuzungen von Straßen unterschiedlicher Breite, Verkehrsfrequenz oder Helligkeit der Straßenbeleuchtung wird manchmal zu Unrecht vermutet, die breitere, mehrbefahrenere, hellere Straße sei bevorrangt. Der Rechtskommende, der in all diesen Fällen eigentlich Vorrang hat, sollte deshalb im eigenen Interesse defensiv fahren und nicht auf sein Recht beharren! Dies ist bei ungeschützten Verkehrsteilnehmern (z.B. Radfahrer) besonders wichtig!

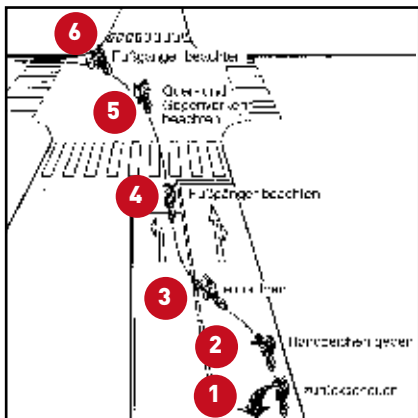


8.1 (Direktes) Linksabbiegen

Eines der komplexesten und schwierigsten Fahrmanöver ist das richtige Linksabbiegen. Dabei sind folgende Schritte zu beachten:

Kreuzung mit zwei Fahrstreifen

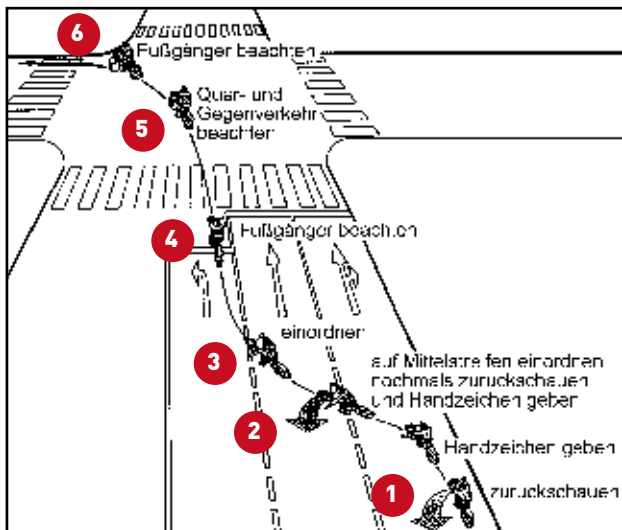
- 1 zurückschauen
- 2 Handzeichen geben
- 3 einordnen
- 4 Fußgänger beachten
- 5 Quer- und Gegenverkehr beachten
- 6 Fußgänger beachten



Kreuzung mit mehreren Fahrstreifen

Besonders schwierig ist das Linksabbiegen, wenn mehrere Fahrstreifen für das Geradeausfahren vorhanden sind:

- 1 zurückschauen und Handzeichen geben
- 2 auf Mittelstreifen einordnen, nochmals zurückschauen und Handzeichen geben
- 3 einordnen
- 4 Fußgänger beachten
- 5 Quer- und Gegenverkehr beachten
- 6 Fußgänger beachten

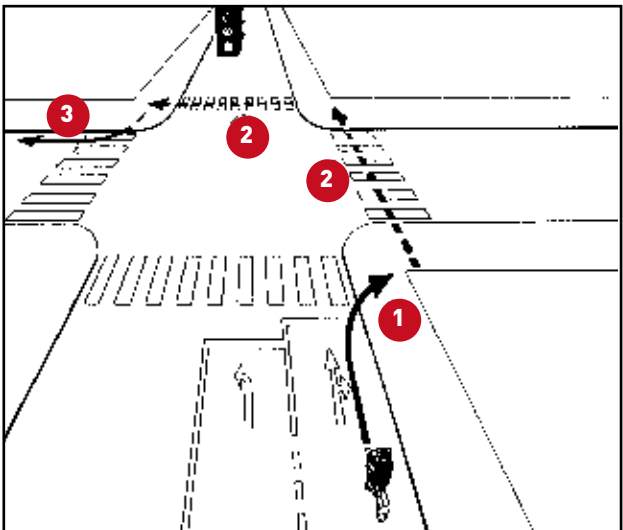


8.2 Alternatives oder Indirektes Linksabbiegen

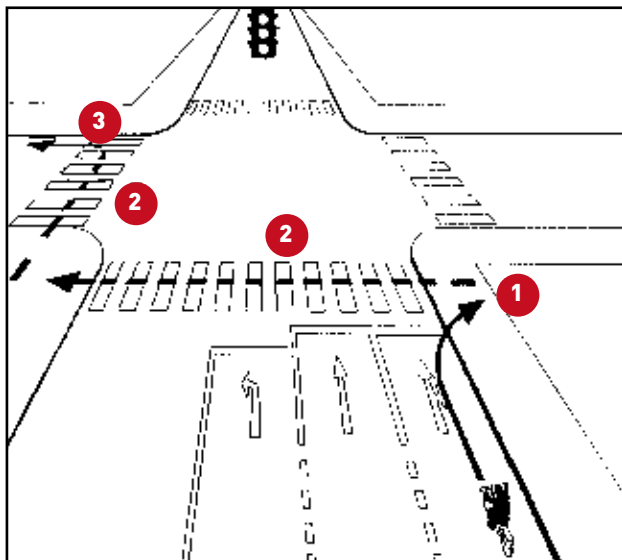
Bei starkem Verkehr, schlechter Sicht, Dunkelheit und speziell auch für Kinder und Senioren empfiehlt das Kuratorium für Verkehrssicherheit das alternative Linksabbiegen:

- 1 Absitzen, Fahrrad auf den Gehsteig schieben
- 2 Fahrrad über die Zebrastreifen schieben
- 3 Aufsitzen, Nachfolgeverkehr beachten, Kreuzung rasch verlassen

Kreuzung mit zwei Fahrstreifen



Kreuzung mit mehreren Fahrstreifen





Schleiergasse 18

1100 Wien

T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0

T +43-(0)5 77 0 77-1186

E-Mail kfv@kfv.at

www.kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Verlagsort: Wien

Hersteller: Paul Gerin Druckerei, Wolkersdorf

Redaktion: MMag. Ursula Messner

Grafik: Schrittweise

Fotos: KfV, R. Fehringer-Copyright KfV,

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Bonn

Copyright: © Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien.

Alle Rechte vorbehalten.

